

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Kreyenhop & Kluge GmbH & Co. KG

- Kreyenhop & Kluge GmbH & Co. KG · Postfach 12 63 · 28872 Oyten, Germany · Stand: September 2011 (09/2011, Rev.04) -

I. Geltungsbereich

- Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen, soweit nicht nachstehend oder sonst etwas anderes vereinbart ist die Geschäftsbedingungen des Warenvereins der Hamburger Börse e.V.
 - die Bestimmungen über Qualitätsfeststellungen und Preisfestsetzungen des Warenvereins der Hamburger Börse e.V.
- Mit der Maßgabe, dass sinngemäß überall das Wort „Hamburg“ durch das Wort „Bremen“ ersetzt wird, zugrunde. Ergänzende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich mit ihm vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen.
- Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB).

II. Vertragsschluss, Beschaffenheit unserer Ware

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt mit uns erst dann zustande, wenn dem Kunden unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht und wir mit den Lieferungen oder Leistungen beginnen. Bei schwimmenden und Abladungspartien ist fristgemäße und unbeschädigte Anknüpfung der Ware sowie quantitativ und qualitativ richtige Selbstbelieferung vorbehalten.
- Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind unser Angebot, unsere schriftliche Auftragsbestätigung sowie diese Bedingungen. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.
- Mengenangaben sind „ca.-Angaben“. Wir sind berechtigt, Lieferungen mit einer Differenz von bis zu 10% mehr oder weniger vorzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.
- Zur vereinbarten Beschaffenheit unserer Ware gehören nur diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung genannt sind.
- Erklärungen zur Beschaffenheit und Haltbarkeit der Ware, mit denen wir dem Kunden unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche im Garantiefall zusätzliche Rechte einräumen, stellen nur dann eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar, wenn wir sie ausdrücklich als Garantie bezeichnen haben.

III. Lieferung, Gefahrübergang

- Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk (Incoterms 2010).
- Der Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Lager verlassen hat. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandanzeige beim Kunden über.

IV. Lieferfristen, Lieferhindernisse, Rücktrittrechte

- Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich so bestätigt haben. Die Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen. Liefertermine bezeichnen den Abgang ab Werk, bei Frei-Haus-Lieferungen den Tag des Wareneingangs beim Kunden.
- Wir kommen nicht vor Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist mit unserer Liefer- oder Leistungsverpflichtung in Verzug.
- Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und Umfang ihrer Wirkung unsere Lieferverpflichtung, auch wenn wir uns bereits im Lieferverzug befinden.
- Sofern wir mit unserem Vorlieferanten rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben, stehen von uns genannte Liefertermine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
- In den Fällen der Ziffer IV. 3 und 4 sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir den Kunden unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt in den Fällen der Ziffer IV. 3. bzw. über die nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung in den Fällen der Ziffer IV. 4. informiert haben und dem Kunden unverzüglich etwaig erfolgte Gegenleistungen erstatten. Wir verpflichten uns ausdrücklich zur unverzüglichen Information und Rückerstattung nach Satz 1 gegenüber dem Kunden.
- Verzögert sich die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen, haften wir ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Eine vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen gilt als Verzicht des Kunden auf seine vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche, wenn er die Verspätung nicht innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Ablieferung rügt. Wir verpflichten uns, den Kunden auf dem Lieferschein auf diese Folge besonders hinzuweisen.
- Soll die Kaufsache auf Abruf des Kunden geliefert werden, so muss der Kunde die Ware auf unser Ersuchen spätestens 6 (sechs) Monate nach Abschluss des Vertrages abnehmen. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Abnahme nicht oder nicht vollständig nach, so sind wir berechtigt, nach Ablauf von Fünf Werktagen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware ungeachtet der Abnahme zur sofortigen Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere zum Selbsthilfeverkauf, bleiben unberührt.

V. Preise und Zahlungen

- Unsere Preise gelten netto frei Haus ausschließlich Umsatzsteuer einschließlich Verpackung (mit Ausnahme von Leih- und Tauschverpackung) es sei denn, wir haben mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Von unseren Preislisten abweichende Preisvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.
- Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn sich nach Abschluss des Vertrages unsere Einstandspreise aus von uns nicht zu vertretenden Umständen erhöhen und wir den Kunden rechtzeitig vor der Lieferung über die Preiserhöhung informieren.
- Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen, nachdem wir die Kaufsache dem Kunden übergeben bzw. an seiner Abnahmestelle angeliefert haben und dem Kunden die Rechnung zugegangen ist, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Etwaige Diskont-, Scheck oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Gutschrift auf unserem Konto bzw. den Eingang der Barzahlung bei an.
- Sind Devisenkurse für die dem Einkaufsvertrag zugrunde liegende Fremdwährung am Tage der Lieferung höher als am Tage des Vertragsabschlusses, so sind wir berechtigt, den Kaufpreis entsprechend zu erhöhen.
- Werden nach Vertragsabschluss Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder sonstige Abgaben jeder Art, die den Warenpreis beeinflussen, erhöht oder neu eingeführt, ohne dass wir hierauf Einfluss haben, so werden die Parteien auf unser Verlangen über eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises verhandelt. Kommt eine Einigung nicht binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Verlangens zustande, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, an uns Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- Unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug gerät und es Tatsachen bekannt werden, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation des Kunden hinweisen. In diesem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl für noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungsziels bare Zahlungen vor Ablieferung der Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns bedarf unserer Zustimmung.

VI. Rechte und Pflichten des Kunden bei Mängeln

- Bei Anlieferung erkannte Mängel müssen sofort gerügt werden. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich, bei leicht verderblichen Waren mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum von weniger als einer Woche nach Ablieferung binnen zwei Werktagen, bei allen übrigen Waren binnen 10 Werktagen nach Ablieferung per Telefax oder e-mail gerügt werden (Absendung genügt). Die letztere Rügefrist gilt auch für eine fehlerhafte Strichcodierung der Ware. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung der Kaufsache nicht erkennbar waren, sind uns, sobald sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erkennbar werden, unverzüglich per Telefax oder E-Mail anzuzeigen (Absendung genügt). Auf nicht rechtzeitig gerügte Mängel kann sich der Kunde nicht berufen.
- Ansprüche wegen Lieferung einer fehlerhaften Menge kann der Kunde nur geltend machen, wenn die fehlerhafte Menge sogleich bei Übernahme gerügt und schriftlich im Lieferschein oder einem sonstigen Frachtdokument aufgenommen worden ist.

- Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen stehen dem Kunden die Rechte bei Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch mit folgender Maßgabe, zu:
 - Ist die Ware mangelhaft, beschränken sich die Ansprüche des Kunden bei Mängeln zunächst auf ein Recht auf Nacherfüllung. Dies gilt nicht, wenn die Nacherfüllung dem Kunden unzumutbar ist. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung steht uns zu. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder wird sie von uns verweigert, kann der Kunde den Kaufpreismindern oder von dem Vertrag zurücktreten.
 - Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn der Mangel geringfügig ist.
 - Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer VII.
 - Sind von mehreren verkauften Waren nur einzelne Waren oder von einer verkauften Ware nur einzelne Teile mangelhaft, beschränkt sich ein etwaiges Rücktrittsrecht des Kunden auf die mangelhafte Ware oder den mangelhaften Teil. Dies gilt nicht, wenn die mangelhafte Ware oder der mangelhafte Teil von den übrigen Waren oder Teilen nicht ohne Beschädigung oder Funktionseinbußen getrennt werden können oder dies für den Kunden unzumutbar wäre. Die Gründe für die Unzumutbarkeit sind vom Kunden darzulegen.
- Vor Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf reklamierter Ware ist uns Gelegenheit zur Prüfung der Reklamation zu geben.
- Bei Verkäufen schwimmender Partien oder auf „Abladung“ hat der Vertragspartner im Falle von Mängelbeanstandungen die angelegte Ware dennoch zu übernehmen und die Zahlung in der vereinbarten Form zu leisten.

VII. Haftungsbeschränkungen, Rücktrittsausschluss

- Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, für vorsätzlich verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, für Schäden aufgrund grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In demselben Umfang haften wir auch im Falle einer Garantie.
- Für grob fahrlässig verursachte Schäden, die nicht in Absatz 1 genannt sind, haften wir beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haften wir beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.
- Außer in den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen haften wir für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurde, nicht.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für unsere Organe, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.
- Liegt eine Pflichtverletzung vor, die wir nicht zu vertreten haben und die keinen Mangel der Ware darstellt, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nicht berechtigt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, unser alleiniges Eigentum.
- Die Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wird unsere Ware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, umgebildet, untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sache zur Zeit der Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung. Ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Wir nehmen die Anteilsübertragung an. Der Kunde verwarht unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich für uns. Für das durch die Verarbeitung entstehende Produkt gilt im übrigen das gleiche wie für unsere unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent), Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Ware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Steht uns nur Miteigentum an der Vorbehaltsware zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Anteil unseres Miteigentums (auf Basis des Rechnungswertes) entspricht. Beim Weiterverkauf der Ware hat sich der Kunde gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Der Kunde ist dann nicht zum Weiterverkauf der Ware an Dritte berechtigt, wenn die Kaufpreiserforderung aus dem Weiterverkauf einem Abtretungsverbot unterliegt.
- Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt oder unsere Forderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheinen. Mit der Gutschrift des Verkaufserlöses bei dem Kunden wird unsere Forderung sofort fällig und ist ohne Abzug durch sofortige Überweisung zahlbar. Der Kunde hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Eine Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoringerlös dem Wert unserer gesicherten Forderung mindestens entspricht. Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber dem Factor die Abtretung offenzulegen und auf unser Eigentum hinzuweisen. Die Gutschrift des Factoringerlöses hat in Höhe unserer gesicherten Forderung auf eines unserer Konten zu erfolgen. Seine für die Abtretung erlangte Zahlungsforderung gegen den Factor tritt der Kunde bereits jetzt an uns in Höhe der zu sichernden Forderung ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- Der Kunde tritt für den Fall der Beschädigung unserer Ware seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft, bei der er die Ware gegen Schaden versichert hat sowie etwaige Ansprüche gegen Dritte hiermit im Vorwege ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- Der Kunde ist berechtigt, von uns die Freigabe von Forderungen insoweit zu verlangen, als der Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Etwa freizugebende Forderungen wählen wir aus.

IX. Verjährungsfristen

- Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Ware verjähren in einem Jahr. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Ware, der in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Ware verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das in einem Grundstück eingetragen werden kann, besteht, verjähren in drei Jahren.
- Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für Rechte des Kunden, sich wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zu lösen.
- Ansprüche des Kunden aus einer Garantie verjähren ebenfalls in einem Jahr.
- Abweichend von den Ziffern IX. 1-3 gelten für folgende Ansprüche des Kunden die gesetzlichen Verjährungsfristen:
 - Schadenersatzansprüche aus einer Produkthaftungspflicht, wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht sowie wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB sowie
 - Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- Unsere Ansprüche gegen den Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- Erfüllungsort, auch für Zahlungen des Kunden, ist unser Geschäftssitz, es sei denn, wir haben mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bremen. Wir haben jedoch auch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen.

..... Kundennummer Name
..... Straße Inhaber
..... PLZ, Ort Datum, Stempel und Unterschrift